

Hinweise für Kindertagespflegepersonen bei Abschluss von Betreuungsverträgen

1. Betreuungszeit über 30 Wochenstunden

Eine Betreuung ist nur im Rahmen des bewilligten Rechtsanspruches zulässig. Kinder haben erst ab dem 1. Lebensjahr einen gesetzlichen Anspruch auf eine Betreuungszeit von 30 Wochenstunden. Die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit (Wochenstunden) darf nicht die im Rechtsanpruchsbescheid bewilligte Betreuungszeit überschreiten. Aus diesem Grund wird empfohlen, sich vor Vertragsabschluss den Rechtsanpruchsbescheid vorlegen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass Rechtsansprüche oftmals zeitlich befristet sind.

Bei Verlängerungen von Betreuungsverträgen ist darauf zu achten, dass der Rechtsanpruchsbescheid weiterhin Gültigkeit hat.

Soll das Kind vor dem ersten Lebensjahr betreut werden, ist durch die Personensorgeberechtigten ebenfalls ein Antrag zum Rechtsanspruch zu stellen.

Die Prüfung des Rechtsanpruchsbescheides ist für Sie insofern wichtig, da Betreuungszeiten, die den Rechtsanspruch übersteigen, vom Jugendamt nicht finanziert werden.

2. Erfassung und Unterschrift der Eltern im Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag ist grundsätzlich von beiden Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Bitte beachten Sie, dass es nicht gleichzusetzen ist, ob ein Elternteil alleinerziehend oder allein sorgeberechtigt ist. Ein Elternteil kann alleinerziehend sein und sich trotzdem das Personensorgerecht mit dem anderen Elternteil teilen.

Übt nur ein Elternteil das Sorgerecht aus, so kann dieses durch ein entsprechendes Gerichtsurteil oder eine Negativbescheinigung (= Nachweis alleiniges Sorgerecht) nachgewiesen werden. Die Negativbescheinigung wird grundsätzlich vom örtlichen Jugendamt ausgestellt.

3. Ende Ihrer Pflegeerlaubnis

Bitte beachten Sie, dass Ihre Betreuungsverträge nicht das Ende Ihrer Pflegeerlaubnis überschreiten dürfen. Nach Verlängerung Ihrer Pflegeerlaubnis können auch die Betreuungsverträge verlängert werden.

4. Doppelfinanzierung

Bitte beachten Sie, dass vor dem Abschluss eines Betreuungsvertrages unbedingt darauf zu achten ist, dass kein finanziertes Betreuungsverhältnis für das Kind bei einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besteht. Der Landkreis wird keine Doppelfinanzierung vornehmen.

Dieses können Sie sich durch die Eltern z. B. wie folgt schriftlich bestätigen lassen als Passus im Betreuungsvertrag: „Es bestehen keine anderweitigen Verbindlichkeiten bzw. laufende Betreuungsverhältnisse während der Vertragslaufzeit in der Kindertagespflege...“

Bitte denken Sie an die **rechtzeitige Übermittlung** zur Anzeige von Betreuungsverträgen (Formular Mitteilung über einen Betreuungsvertrag) an kindertagesbetreuung@kvbarnim.de . Dies ist für die Finanzierung der Kindertagespflege unerlässlich.